



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL  
DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT  
*AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN  
DES STAATSRATES*

Séance du  
*Sitzung vom* 6. November 2002

**DER STAATSRAT,**

Eingesehen das Reglement betreffend die Direktion der obligatorischen Schulen vom 11. April 2001;

Eingesehen im Speziellen den Artikel 15 des erwähnten Reglements über die Zahlung des Direktionsgehalts;

Eingesehen das Gesuch des Walliser Gemeindeverbandes;

Eingesehen den Bericht der Dienststelle für Unterrichtswesen;

Eingesehen die Vormeinung des Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Erziehung, Kultur und Sport;

Eingesehen die Vormeinung der kantonalen Finanzverwaltung;

Auf Vorschlag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport und des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und Äussere Angelegenheiten,

**b e s c h l i e s s t**

- 1 Die Bevorschussung des Gehalts für die kommunalen Schuldirektionen kann durch den Staat Wallis unter folgenden Bedingungen geleistet werden:

Die Ernennung der Mitglieder der Schuldirektion durch die Gemeinde oder den Gemeindeverband bedarf der Genehmigung durch den Staat Wallis;

Ein schriftliches Gesuch der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeverbandes muss zu Beginn des Schuljahres der Dienststelle für Unterrichtswesen unterbreitet werden, und zwar mit folgendem Inhalt:

Die vollständigen Personalien der Mitglieder der Schuldirektion;

Die kantonale Besoldungsklasse, die durch die betreffende Gemeinde oder den betreffenden Gemeindeverband für jedes Mitglied bestimmt wird. Die vom Staat bewilligten Klassen sind für die Primarstufe E32, E16, E17 oder E14 und für die Orientierungsstufe E15, E17, E14 oder E9;

Die durch die betreffende Gemeinde oder den betreffenden Gemeindeverband bestimmte Stunden- oder Lektionsentlastungen für jedes Mitglied;

Das Bankkonto jedes Mitgliedes, auf welches die Besoldung überwiesen werden muss.

Die Gemeinde oder der Gemeindeverband verpflichtet sich schriftlich, die Bevorschussung des Gehalts mit einer Erhöhung von 5%, welche die für den Staat Wallis dadurch aufkommenden Zinslasten und die Kosten für die durch seine Mitarbeiter geleisteten Arbeiten betrifft, zurückzuerstatten, und zwar zu gleichen Bedingungen wie im vorangegangenen Jahr.

2. Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport sorgt über die Dienststelle für Unterrichtswesen für den entsprechenden administrativen Ablauf. Das Departement für Finanzen, Landwirtschaft und Äussere Angelegenheiten ist zuständig für die Ausrichtung des Salärs und die Zustellung für die Subventionierung der diesbezüglichen Abrechnungen an die Dienststelle für Unterrichtswesen.
3. Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport - durch die Dienststelle für Unterrichtswesen - in Zusammenarbeit mit dem Departement für Finanzen, Landwirtschaft und Äussere Angelegenheiten - durch die kantonale Finanzverwaltung - wird mit der Umsetzung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Für getreue Abschrift,  
DER STAATSKANZLER :



**Verteiler :**

- 3 Expl. DEKS
- 1 Expl. DFLA
- 1 Expl. FI
- 1 Expl. RVKL
- 1 Expl. VPSW